

Information zur Anerkennung der Vaterschaft

Mit dem Anerkenntnis der Vaterschaft begründet sich die **Verwandtschaft** zwischen dem Kind und dem Vater **mit allen rechtlichen Konsequenzen**. Dem Kind wird ab dem Zeitpunkt der Geburt Unterhalt geschuldet. Auch die Mutter kann einen Betreuungsunterhaltsanspruch üblicherweise bis Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes geltend machen.

Durch die Anerkennung wird das Kind gesetzlicher **Erbe**.

Es besteht ein **Umgangsrecht** zwischen dem anerkennenden Vater und dem Kind. Der Umgang mit dem Kind kann im Konfliktfall vom Familiengericht geregelt, aber nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

Das **Sorgerecht** für das Kind nicht miteinander verheirateter Eltern steht grundsätzlich allein der volljährigen Mutter zu. Ein gemeinsames Sorgerecht setzt voraus, dass sowohl die Mutter als auch der Vater in öffentlich beurkundeter Form erklären, die Sorge gemeinsam ausüben zu wollen. Auch tritt die gemeinsame Sorge von Gesetzes wegen ein, wenn die Eltern heiraten. Andernfalls kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge ganz oder teilweise den Eltern gemeinsam oder dem Vater allein übertragen, soweit dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Die Voraussetzung hierfür wird gesetzlich vermutet, wenn der Vater bei Gericht beantragt, die elterliche Sorge beiden gemeinsam zu übertragen, und Gründe hiergegen weder von der Mutter vorgebracht werden oder sonst ersichtlich sind.

Das Kind einer allein sorgeberechtigten Mutter trägt kraft Gesetzes den **Nachnamen** der Mutter als Geburtsnamen.

Das Kind von gemeinsam sorgeberechtigten Eltern trägt kraft Gesetzes den Namen beider Eltern in alphabetischer Reihenfolge und mit Bindestrich (§ 1617 Abs. 4 BGB).

Besteht die gemeinsame Sorge schon zum Zeitpunkt der Geburt, wird die Namensbestimmung durch die Eltern anlässlich der Anmeldung gegenüber dem Standesamt ausgeübt. Wird hierbei ausdrücklich keine Namensbestimmung getroffen, ist diese durch beglaubigte Erklärung gegenüber dem Standesamt binnen eines Monats ab Geburt nachzuholen.

Führt das Kind hingegen zunächst kraft Gesetzes den Namen der allein sorgeberechtigten Mutter als Geburtsnamen und wird anschließend die gemeinsame Sorge begründet, kann der Name des Kindes durch die Eltern neu bestimmt werden.

Weitere Fragen zum Namensrecht können beim Standesamt geklärt werden. Auch bei Alleinsorge kann das Kind durch formgültige Erklärung der Mutter gegenüber dem Standesamt den Namen des Vaters erhalten.

Die Vaterschaftsanerkennung wird nur wirksam, wenn die **Mutter** urkundlich **zustimmt**. Falls die Mutter nicht die elterliche Sorge ausüben kann, z.B. weil sie noch minderjährig ist, bedarf ihre Erklärung der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Zusätzlich ist die Zustimmung des Kindes zur Vaterschaftsanerkennung erforderlich. Diese wird durch seinen gesetzlichen Vertreter erklärt, z.B. einen Amtsvormund.

Eine Vaterschaftsanerkennung kann nicht wirksam werden, solange noch die Vaterschaft eines anderen Mannes rechtswirksam besteht, z.B. des Ehemannes der Mutter. Ist das Kind nach Einleitung eines **Scheidungsverfahrens** seiner Eltern geboren, kann ein anderer Mann die

Vaterschaft anerkennen. Dies muss aber spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft des Scheidungsurteils geschehen. In diesem Fall wird die Vaterschaftsanerkennung wirksam, sobald ihr auch der – frühere – Ehemann der Mutter zustimmt (was ebenfalls innerhalb der Jahresfrist geschehen sollte).

Grundsätzlich kann die Vaterschaftsanerkennung nicht widerrufen werden. Ausnahmsweise besteht ein Widerrufsrecht, wenn die Anerkennung nach einem Jahr noch nicht wirksam geworden ist, z.B. weil eine erforderliche Zustimmung hierzu noch fehlt.

Die rechtliche Vaterschaft kann **gerichtlich angefochten** werden, wenn Umstände bekannt werden, die gegen eine biologische Vaterschaft sprechen. Eine solche Anfechtung ist nur binnen einer Frist von zwei Jahren möglich. Die Frist beginnt, sobald Kenntnis von gegen die Vaterschaft sprechenden Umständen erlangt wird. Der Vater, die Mutter oder das Kind können die Vaterschaft anfechten.

Die Vaterschaft wird rückwirkend unwirksam, sobald durch das Gericht festgestellt wurde, dass der Anerkennende nicht der Vater des Kindes ist. Eine Anerkennung ist weiter unwirksam, wenn sie nicht den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches entspricht, sofern nicht seit dem Eintrag in das Personenstandsbuch mehr als fünf Jahre vergangen sind.

Bei **ausländischer Staatsangehörigkeit** eines oder mehrerer Beteiligten kann die Anerkennung der Vaterschaft auch Rechtsfolgen nach deren Heimatrecht haben, z.B. hinsichtlich des Namens oder der Staatsangehörigkeit des Kindes. Im Zweifel können hierbei Auskünfte bei der Auslandsvertretung des betreffenden Staates eingeholt werden. Auch erteilen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Standesämter hierüber Auskunft. Das Kind einer ausländischen Mutter erwirbt durch die Anerkennung seitens eines Deutschen die deutsche Staatsangehörigkeit.

„Die Grundinformationen zu den Informationspflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie detaillierte Informationen über die Verarbeitungstätigkeiten der Organisationseinheiten des Landratsamtes Aschaffenburg finden Sie unter www.formulare-landkreis-ab.de.“